



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Dezember 2019
(OR. en)

15218/19

COMPET 802
MI 850
ENV 1031
ENT 269
TRANS 591
DELECT 228

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Dezember 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 8996 final
Betr.:	DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.12.2019 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge hinsichtlich einer Ausnahme für sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskühlschränken in Wohnmobilen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 8996 final.

Anl.: C(2019) 8996 final

Brüssel, den 17.12.2019
C(2019) 8996 final

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.12.2019

zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge hinsichtlich einer Ausnahme für sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskühlschränken in Wohnmobilen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser delegierten Richtlinie der Kommission wird Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge¹ (im Folgenden die „Altfahrzeug-Richtlinie“) in Bezug auf eine Ausnahme für bestimmte Verwendungen von sechswertigem Chrom zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt geändert. Der Entwurf des delegierten Rechtsakts ist das Ergebnis des im Rahmen der Altfahrzeug-Richtlinie angewendeten, in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie festgelegten Verfahrens zur Anpassung des Anhangs II an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Gemäß der Altfahrzeug-Richtlinie ist die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Werkstoffen und Bauteilen von Fahrzeugen, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebracht wurden, beschränkt (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie). Derzeit dürfen Fahrzeuge und Fahrzeugteile, die in der Union in Verkehr gebracht werden, kein Blei, Quecksilber, Cadmium oder sechswertiges Chrom enthalten.²

In Anhang II der Altfahrzeug-Richtlinie sind die Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen aufgeführt, die von der Stoffbeschränkung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie ausgenommen sind.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b wird Anhang II regelmäßig an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst. Gemäß Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2018/849³, mit der Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Altfahrzeug-Richtlinie geändert wurde, erfolgen solche Änderungen des Anhangs II im Wege delegierter Rechtsakte.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die derzeitige Ausnahme 14 gestattet die Verwendung von sechswertigem Chrom als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskühlschränken in Wohnmobilen bis zu einem Anteil von 0,75 Gewichtsprozent im Kältemittel, außer wenn andere Kühltechnologien verwendet werden können (d. h. auf dem Markt für die Anwendung in Wohnmobilen verfügbar sind), die sich nicht negativ auf die Umwelt, die Gesundheit und/oder die Sicherheit der Verbraucher auswirken.

Ausnahme 14 für die Verwendung von sechswertigem Chrom muss überprüft werden, um den Wortlaut an ähnliche Anwendungen gemäß der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten⁴ (RoHS) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) anzugleichen.

Um diese Ausnahme bewerten zu können, hat die Kommission eine Studie zur Durchführung der erforderlichen technisch-wissenschaftlichen Prüfung eingeleitet, die eine achtwöchige offene Online-Konsultation von Interessenträgern einschloss. Im Abschlussbericht der

¹ ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34.

² Siehe Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Altfahrzeug-Richtlinie.

³ Richtlinie (EU) 2018/849 zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 93).

⁴ ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

Berater⁵ wurde der Schluss gezogen, dass die Ausnahme mit überarbeitetem Wortlaut bis Ende 2025 verlängert werden sollte. Es wurde ein alternatives Korrosionsschutzmittel ermittelt, das jedoch noch nicht in Produkten verfügbar ist, die in Wohnmobilen eingebaut sind, die in der EU in Verkehr gebracht werden. Die Anwendung in Absorptionskühlschränken, die in Wohnmobilen eingebaut sind, erfordert noch technische Anpassungen und Feldversuche, um einen zuverlässigen Korrosionsschutz über die lange Lebensdauer der Produkte und unter rauen und variierenden Bedingungen zu gewährleisten. Es ist daher gerechtfertigt, die Ausnahme so lange zu erneuern, bis dieses Ziel erreicht ist.

Anschließend hat die Kommission die im Rahmen der Altfahrzeug-Richtlinie eingesetzte Expertengruppe der Mitgliedstaaten für delegierte Rechtsakte in einer Expertensitzung am 8. März 2019 konsultiert. Die Kommission hat die im Rahmen der Altfahrzeug-Richtlinie eingesetzte Expertengruppe der Mitgliedstaaten für delegierte Rechtsakte am 3. September 2019 erneut konsultiert.

Das Europäische Parlament und der Rat wurden über alle Tätigkeiten unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der delegierten Richtlinie wird für die Verwendung von sechswertigem Chrom in bestimmten Anwendungen eine in Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG aufzunehmende Ausnahme von den Beschränkungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie gewährt.

Das Instrument ist im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/849 eine delegierte Richtlinie, mit der insbesondere den einschlägigen Bestimmungen von deren Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b nachgekommen wird.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Maßnahme nicht über das zur Erreichung ihres Ziels Erforderliche hinaus.

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

⁵ http://ec.europa.eu/environment/waste/elv/events_en.htm.

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.12.2019

zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge hinsichtlich einer Ausnahme für sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskühlschränken in Wohnmobilen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge⁶, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2000/53/EG müssen die Mitgliedstaaten die Verwendung von Blei, Quecksilber, Cadmium und sechswertigem Chrom in Werkstoffen und Bauteilen von Fahrzeugen, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebracht werden, verbieten.
- (2) In Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG sind die Werkstoffe und Bauteile aufgeführt, die von dem Verbot gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie ausgenommen sind. Ausnahme 14 für die Verwendung von sechswertigem Chrom muss geändert werden, um den Wortlaut dieser Ausnahme aus Gründen der Kohärenz an ähnliche Ausnahmen für die Verwendung von sechswertigem Chrom gemäß der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ anzugleichen.
- (3) Die Bewertung von Ausnahme 14 im Hinblick auf den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt hat ergeben, dass zwar geeignete Alternativstoffe für sechswertiges Chrom verfügbar geworden sind, diese jedoch noch nicht in Produkten verwendet werden können. Es wird damit gerechnet, dass künftig geeignete Alternativen zur Verwendung von sechswertigem Chrom verfügbar werden. Daher ist es angezeigt, die derzeitige Ausnahme in drei Untereinträge aufzugliedern und für zwei dieser Untereinträge eine Ablauffrist festzulegen.

⁶ ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34.

⁷ Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

(4) Die Richtlinie 2000/53/EG sollte daher entsprechend geändert werden —
HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens bis (xxx einen Monat nach der Veröffentlichung) die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17.12.2019

Für die Kommission
Der Präsident/Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN